

Keimgutachten und Brandschutzkonzepte bei Maststallbauten; Anfrage zur Sitzung des Kreistages am 16. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Landrat,

in Wietze, LK Celle, entsteht der größte Hähnchenschlachthof Europas mit einer täglichen Schlachtkapazität von 420.000 Tieren. In Wietzen, Samtgemeinde Marklohe, ist für den bestehenden Schlachthof die tägliche Schlachtkapazität von 130.000 auf 250.000 Tiere erhöht worden. Um diese Menge an Hähnchen zu produzieren, sind über 550 neue Mastställe mit einer Größe von jeweils 40.000 Tieren notwendig.

Die Landkreise im Emsland wehren sich inzwischen gegen den boomenden Bau von Mastställen. Ebenso hat die Region Hannover mit einer Resolution gegen den Maststallbau reagiert. Die Möglichkeiten des Baus solcher Großanlagen sind aufgrund von Entscheidungen der politischen Gremien in den umliegenden Landkreisen und aufgrund der Proteste von AnwohnerInnen zunehmend begrenzt. Es ist daher zu befürchten, dass vermehrt Anträge auf den Landkreis Nienburg zukommen, wenn nicht rechtzeitig entsprechend reagiert wird.

In der Harke vom 24. Nov. 2011 ist zu lesen, dass der Bau von 2 Hähnchenmastställen in der Gemeinde Rodewald geplant ist. Ein Bauantrag ist beim Landkreis laut Mitteilung von Frau Hartmann am 24. Okt. 2011 eingegangen. Die Ställe sollen eine Größe von zusammen 78.000 Tieren haben.

Eine durch die Vielzahl der in Niedersachsen neu beantragten Massentierhaltungsställe ausgelöste Überprüfung hat gezeigt, dass die bisherige Genehmigungspraxis nicht ausreicht, um den Schutz von AnwohnerInnen, der Umwelt und der Tiere vor negativen Auswirkungen der Anlagen ausreichend zu gewährleisten. § 20 der Niedersächsischen Bauordnung schreibt vor, dass die baulichen Anlagen so beschaffen sein müssen, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein müssen. Das Land Niedersachsen hat daher in der Landtagssitzung am 11.11.2010 entsprechende Verschärfungen des Landkreises Emsland begrüßt und erklärt:

„Für Stallanlagen sind grundsätzlich folgende Anforderungen zum Brandschutz zu beachten: Wände und Decken müssen unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, Anordnung und Funktion, nach ihrer Bauart und ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. Dies gilt auch für Verkleidungen, Kabelisolierungen und Dämmschichten. Die Dachhaut muss gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein, soweit nicht der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist. Das Tragwerk der Dächer einschließlich des Trägers der Dachhaut muss widerstandsfähig gegen Feuer sein. Ausreichend breite, unmittelbar ins Freie führende Fluchtwege müssen vorgehalten werden. Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung stehen.“

Feuerlöscheinrichtungen müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in entsprechender Anzahl bereitgehalten werden.

Öffnungsmechanismen von Gittern bzw. Gattern sind so zu kennzeichnen, dass Helfer sie im Notfall schnell finden können. Zusätzlich sollten einzelbetriebliche Brandschutz- und Tierrettungspläne vorgehalten und Brandschutzübungen durchgeführt werden.

Die Anforderungen zum Brandschutz sind im Detail nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und können nur in ihrem Wirkungszusammenhang, bezogen auf das Schutzziel, beschrieben werden. Daher wird der Nachweis, dass ein ausreichender baulicher Brandschutz hergestellt wird, bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung auch als Brandschutzkonzept bezeichnet.“

Eine noch im Entwurf vorliegende Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und zwei OVG-Beschlüsse vom 14.1.2010 und 10.5.2010 in Nordrhein-Westfalen bieten die Möglichkeit, auf die Fragen zur möglichen Gesundheitsbelastung durch Bioaerosole aus Tiermastställen Antworten zu finden und eine aktive Gesundheitsvorsorge zu betreiben. Auf der Basis des oben genannten Richtlinienentwurfs 4250 sollen vor der Errichtung neuer Anlagen Gutachten eingefordert werden, die über mögliche zusätzliche Keimbelastungen Auskunft geben. Bei der Gutachtenforderung soll besonders der Abstand zur nächsten Bebauung berücksichtigt werden.

Wenn in einem bestimmten Radius um Wohnbebauung ein Maststall errichtet werden soll, muss nachgewiesen werden, dass es zu keiner zusätzlichen Verkeimung kommt, um Anwohner nicht durch Bioaerosole gesundheitlich zu gefährden. Der Entwurf zur VDI-Richtlinie sieht zur Gesundheitsvorsorge z.B. den Abstand von Geflügelhaltung zu Wohnbebauung von 500 Metern vor, bei der Schweinemast beträgt dieser Abstand 350 Meter. Wird dieser Radius unterschritten, ist ein entsprechendes Gutachten erforderlich, das nachweist, dass keine Zusatzbelastungen entstehen bzw. technische Maßnahmen vorschlägt, die die zusätzlichen Belastungen ausschließen.

Der Landkreis Emsland wendet nun laut Pressemitteilung vom 22.10.2010 diese Vorgaben zum Gesundheits- und Brandschutz strikt an. Das Vorgehen wird vom Justiz-, Sozial- und Agrarministerium Niedersachsens als sinnvoll begrüßt. Auch andere Landkreise wie z.B. die Region Hannover, der Landkreis Peine, der Landkreis Leer und der Landkreis Oldenburg wenden nun die strengeren Genehmigungsvorschriften des Landkreises Emsland an.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Anträge auf Errichtung von Mastställen (getrennt nach Tierarten) sind derzeit beim Landkreis Nienburg anhängig? Wie ist der Stand der Bearbeitung dieser Anträge?
2. Beinhalten eventuelle Bauanträge ein Brandschutzkonzept, welches den Anforderungen des „Arbeitspapier für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bei Nutztierhaltungsanlagen“ des Nds. Landkreistages entspricht?
3. Falls den Anträgen keine entsprechenden Brandschutzkonzepte beigefügt sind, hat der Landkreis im Rahmen der Bearbeitung der anhängigen Bauanträge solche Brandschutzkonzepte angefordert oder wird er das noch tun?
4. Beinhalten eventuelle Bauanträge ein Keimgutachten?
5. Falls den Anträgen keine entsprechenden Keimgutachten beigefügt sind, hat der Landkreis im Rahmen der Bearbeitung der anhängigen Bauanträge solche Gutachten angefordert oder wird er das noch tun?

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Sanftleben
(Fraktionsvorsitzender)